

Einwohneranfrage, eingereicht von Richard Schenker am 21.11.2018 per Webformular

Sehr geehrte Damen und Herren der Stadtverordnetenversammlung,

Das Verwaltungsgericht (VG) Cottbus hat in 2018 in seinem Urteil erhebliche Mängel bei der Kommunalwahl 2014 festgestellt.

Deutlich vor dem Urteil, also bereits am 30. April 2015 hat das VG beschlossen, dass der Klägerin Prozeßkostenhilfe bewilligt wird (VG 4 K 1821/14).

Der Beschluß wurde von zwei Richterinnen und dem Präsidenten des Verwaltungsgerichtes gefasst.

Die vom VG genannten Gründe sind eindeutig.

Folgende Fragen sollten beantwortet werden:

1. Wann ist der Beschluß der VG bei der Stadtverwaltung eingetroffen?
2. Wie wurde der Beschluß des VG von der Stadtspitze bewertet?
3. Wann ist der Beschluß beim Vorsitzenden der Stadtverordnetenversammlung eingetroffen?
4. Wie wurde der Beschluß durch den Vorsitzenden der Stadtverordnetenversammlung bewertet?
5. Wurde mit der Bewertung eine unbeteiligte Fachanwaltskanzlei um Unterstützung gebeten?
6. War den Vorgenannten bekannt und bewußt, dass das VG vor dem Beschluß eine Prüfung durchgeführt hat?
7. War den Vorgenannten bekannt und bewußt wie positiv die Einschätzung des VG war?
8. Wieso wurde nicht spätestens nach dem positiven Beschluß des VG, also Mitte 2015, immer noch KEIN Rechtsanwalt beauftragt?
9. Wieso wurde nicht spätestens nach dem positiven Beschluß des VG, also Mitte 2015, NICHT die Beklagte, also die Stadtverordnetenversammlung, über diese aktuelle Entwicklung informiert?

10. Wieso wurde die Stadtverordnetenversammlung und die Öffentlichkeit über den Beschluß des VG in der persönlichen Erklärung des Vorsitzenden der Stadtverordnetenversammlung nicht angemessen informiert?

Für die Beantwortung danke ich Ihnen im Voraus.

Mit freundlichen Grüßen
Richard Schenker